

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale)
3204 E

Geschäftsverteilung
im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Halle (Saale)
für das Geschäftsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erklärung des Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale)	4
A. Grundsätzliche Bestimmung	5
I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	5
II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen	5
1. Zivilabteilung	5
1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	5
1.2. Turnussystem	6
1.3. Sonderzuständigkeit	6
2. Familienabteilung	7
2.1. Zuständigkeitsbestimmungen	7
2.2. Turnussystem	7
2.3. Sonderzuständigkeit	8
3. Straf- Jugend- und Bußgeldsachen	8
4. Bewährungs- (BRs) und Vollstreckungssachen (VRJs)	9
5. Insolvenzabteilung	9
6. Ablehnungsgesuche	10
6.1. Zivilsachen	10
6.2. Familiensachen	11
6.3. Strafsachen	11
6.4. Insolvenzsachen	11
6.5. Grundsätzliche Bestimmung	11
7. Richterlicher Bereitschaftsdienst	11

7.1. Umfang	11
7.2. Bereitschaftszeiten	12
7.3. Erreichbarkeit	12
7.4. Bereitschaftsplan	12
7.5. Vertretung	12
8. Besonders beschleunigte Verfahren	12
B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige	13
I. Zivilabteilung	13
1. Zivilprozesssachen	13
2. Mahnsachen	14
II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung	14
1. Familienverfahren	15
2. Betreuungs- und Vormundschaftsverfahren	15
3. Adoptionsverfahren	15
III. Güterichter	15
IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzabteilung	15
1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Forderungen und andere Vermögensrechte	15
2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	16
3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe	16
V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen	16
1. Schöffenwahlausschuss	16
2. Erwachsenenstrafsachen	16
2.1. Allgemeine Strafsachen	16
2.2. Erweitertes Schöffengericht	17

2.3. Wirtschaftsstrafsachen	17
2.4. Ermittlungssachen	17
3. Jugendstrafsachen	18
4. Bußgeldsachen	18
VI. Urkundssachen	19
VII. Grundbuchsachen	19
VIII. Nachlasssachen	19
IX. Landwirtschaftssachen	19
X. Abschiebehafstsachen	19
XI. Beratungshilfe	19
Anhang I	20
Anhang II	22
Anhang III	24

Vorbemerkung:

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale) gibt folgende Erklärung ab:

1. Ich nehme mit einem Arbeitskraftanteil von 0,30 die Aufgaben eines Richters der Erwachsenenstrafabteilung, im Übrigen Verwaltungsaufgaben (0,70 AKA) wahr. Ich nehme am richterlichen Bereitschaftsdienst teil (§ 21 e Abs. 1 S. 3 GVG).
2. Folgende Richter stelle ich ab dem 01.01.2015 für Verwaltungsaufgaben frei:

Vizepräsidentin am Amtsgericht Engelhard	(0,50 AKA)
Richter am Amtsgericht Puls	(0,35 AKA Abteilungsleiter I)
Richterin am Amtsgericht Westerhoff	(0,35 AKA Abteilungsleiter II)
Richter am Amtsgericht Niester	(0,35 AKA Abteilungsleiter III)
Richter am Amtsgericht Fölsing	(0,30 AKA Abteilungsleiter IV)
Richterin am Amtsgericht Küsel richterin I)	(0,50 AKA Abteilungsleiter V, Präsidial- richterin I)
Richter am Amtsgericht Budtke	(0,15 AKA / Präsidialrichter II)

Weber

Halle (Saale), den 12.12.2014

A. Grundsätzliche Bestimmungen:

Soweit der vorliegende Plan nur auf die männliche Form abstellt, ist die weibliche Form impliziert.

I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen:

1. Bei einer Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben bleiben Künstlernamen, Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D', der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.
Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend; die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.
2. Soweit in der Geschäftsverteilung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, bleibt es für das Jahr 2015 hinsichtlich der am 31.12.2014 anhängigen Verfahren bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit.
3. Besondere Zuständigkeitsregelungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.
4. Die Vertretung eines verhinderten Richters (z. B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit) übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung mit Ausnahme einer ausdrücklichen Vertreterbestimmung innerhalb des Sachgebietes (Vertretungskreises) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets (Vertretungskreis), sodann die Richter des darauffolgenden Sachgebiets und sodann alle weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Sachgebiete zuständig. Die Reihenfolge der Sachgebiete (Vertretungskreise) ergibt aus dem Anhang I des Geschäftsverteilungsplanes.
5. Über Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Saale).
6. Für alle nicht anderweitig geregelten Verfahren ist Richter am Amtsgericht Dancker zuständig

II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen:

1. Zivilsachen

1.1. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- 1.1.1. Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist, mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache. Erfolgt die Klageerhebung erst im Verlauf oder nach Abschluss des Eilverfahrens, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren, mit Ausnahme von Sonderzuständigkeiten. Für die einstweilige Verfügung nach § 940 a Abs.3 ZPO ist derjenige Richter zuständig, der auch für das vorausgehende Hauptsacheverfahren zuständig ist.
- 1.1.2. Eine Abgabe im Hause findet, abgesehen von einem erkennbar bestehenden rechtlichen Zusammenhang, nur in den in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Fällen statt. Bei in Zusammenhang stehenden Verfahren erfolgt eine Abgabe an die Richterabteilung, die das ältere Verfahren bearbeitet.

1.1.3. Für eine Klage, der ein H-Verfahren oder ein Verfahren über Prozesskostenhilfe vorausgeht sowie für Klagen und Anträge, die sich gegen den durch Urteil oder Prozessvergleich festgestellten Anspruch selbst richten oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen (z.B. in den Fällen der §§ 578, 717, 731, 767, 768, 771, 945 ZPO, bei negativen Feststellungsklagen oder auf § 826 BGB gestützten Klagen), ist die Abteilung zuständig, die den Antrag in dem H-Verfahren oder den Prozesskostenhilfeantrag beschieden hat bzw. die den Titel in dem Ursprungsverfahren erlassen hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur bei einer Zwangsvollstreckungsgegenklage oder einer Drittwiderspruchsklage.

1.1.4. Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Halle (Saale) nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

1.2. Turnussystem

1.2.1. Bei den Zivilverfahren gilt das Turnusverfahren. Die Verteilung nach dem sogenannten Schleuderverfahren erfolgt dergestalt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach – beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer am 01. Januar mit der Nummer 1 - den Abteilungen zugeteilt werden, und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. vier oder sechs) jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 8 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt. Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 99 entfallen im Wechsel jeweils sieben bzw. acht Eingänge
- auf die Abteilungen 96 und 104 entfallen jeweils sieben Eingänge
- auf die Abteilung 97 entfallen jeweils acht Eingänge
- auf die Abteilung 94 entfallen jeweils sieben Eingänge
- auf die Abteilungen 91, 98, 102 und 105 entfallen jeweils vier Eingänge
- auf die Abteilung 92 entfallen jeweils im Wechsel drei und vier Eingänge
- auf die Abteilungen 95 und 106 entfallen jeweils 3 Eingänge

1.2.2. Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen, Arresten und H-Sachen (z.B. Beweissicherungsverfahren) werden der Reihe nach - jeweils 1 Verfahren - in einem eigenen Schleudersystem den einzelnen Abteilungen neben dem o.g. allgemeinen Schleuderverfahren zugewiesen, beginnend mit Abteilung 91. Abteilungen mit weniger als fünf Eingängen nehmen nur an jedem zweiten Turnus der Schleuder teil.

1.2.3. Soweit ein Zivilverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den geschäftsplanmäßig zuständigen Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:1. Der abgebende Richter erhält zum Ausgleich zusätzlich das jüngste eingehende Zivilverfahren ohne Anrechnung auf die Zivilschleuder.

1.3. Sonderzuständigkeit

1.3.1. Abteilung 90 ist für alle eingehenden Rechtshilfesachen in Zivilsachen zuständig.

1.3.2. Die Abteilungen 91, 104 und 105 sind zuständig für alle eingehenden Urheberrechtssachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus. Die Urheberrechtssachen werden der Reihe nach in einem eigenen Schleudersystem den Abteilungen 91 (dort beginnend), 104 und 105 zugewiesen, wobei die Abteilungen 91 und 105 nur in jedem zweiten Durchgang einen Eingang erhalten.

1.3.3. Die Abteilungen 96 und 104 sind abwechselnd zuständig für alle eingehenden Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.4. Abteilung 95 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Zivilsachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.5. Die WEG-Abteilungen 120 und 122 sind Zivilabteilungen. Bei diesen gilt ebenfalls das Turnusverfahren. Auf die einzelnen WEG-Abteilungen werden die Neueingänge der Reihe nach abwechselnd verteilt. Für einstweilige Verfügungen, Arreste und H-Sachen in WEG-Verfahren wird eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Eingänge werden der Reihe nach abwechselnd verteilt. Es beginnt jeweils die Abteilung 120.

1.3.6. Abteilung 95 ist ferner zuständig für alle gerichtlichen Entscheidungen zum Schiedsstellengesetz (SchG LSA).

2. Familienverfahren

2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen:

2.1.1. Soweit in einer Familiensache gleichzeitig oder mit einem Schriftsatz verbunden ein Hauptsacheantrag und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingehen, ist zuerst die einstweilige Anordnung einzutragen. Beide Verfahren sind sodann der Familienabteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist. Erfolgt die Einreichung des Hauptsacheantrags erst im Verlauf oder nach Abschluss des Eilverfahrens, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren. Für Verlängerungen in Unterbringungssachen bleibt die Abteilung zuständig, die über die erstmalige Unterbringung entschieden hat. Auch bei einer abgeschlossenen Unterbringung bleibt der Richter zuständig, der über den letzten Antrag entschieden hat, wenn das Ende der Unterbringungszeit nicht mehr als 6 Monate zurück liegt.

2.1.2. Maßgebend für die Zuständigkeit für einen späteren Scheidungsantrag und alle weiteren Anträge ist das erste die Familie betreffende, noch nicht erledigte Verfahren, das in die richterliche Zuständigkeit fällt. Diese Abteilung ist Abteilung der Ehesache i.S. des § 23 b Abs.2 Satz 2 GVG. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit entgegen dem Verteilungsmodus aufgrund zuvor eingegangener Verfahren oder anderweitig begründet wurde, wird im folgenden Turnus entsprechend gekürzt.

2.1.3. Zuständig für Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens nach § 165 FamFG ist die Familienabteilung, in der die dem Verfahren zugrundeliegende Verfügung im Sinne von § 165 Abs.1 FamFG erlassen worden ist. Gleiches gilt für Vollstreckungsverfahren nach § 89 FamFG. Alle sonstigen Vollstreckungsverfahren werden entsprechend der Turnusregelung unter A II 2.2. verteilt.

2.1.4. Für die Wiederaufnahme von Verfahren, die nach § 2 Abs.1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs.2 FGG a.F. ausgesetzt worden sind, erfolgt die Verteilung über die gesonderte Schleuder zum Versorgungsausgleich (s.u. unter 2.2.5).

2.2. Turnussystem

2.2.1. Bei den Familienverfahren gilt ebenfalls das Turnusverfahren.

Die Verteilung in den Schleudern der Familienabteilung erfolgt dergestalt, dass die Eingänge jeweils der Reihe nach auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung ihrer entsprechend verminderten Eingangszahl jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 4 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

2.2.2. Auf die einzelnen Familienabteilungen werden der Reihe nach (abgesehen von Abteilung 20) entsprechend den Abteilungsnummern die Neueingänge wie folgt verteilt:

- auf Abteilung 21 entfallen im Wechsel drei und vier Eingänge
- auf Abteilungen 22, 23 und 27 entfallen jeweils vier Eingänge
- auf die Abteilungen 24 und 26 entfallen jeweils zwei Eingänge,
- auf Abteilung 28 entfallen in drei Durchgängen jeweils vier und in dem vierten Durchgang drei Eingänge

2.2.3. Für isoliert oder im Zusammenhang mit einem Hauptverfahren gleichzeitig eingereichten Anträge, die einen Eilantrag oder einen Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung zur Unterbringung

zum Gegenstand haben, gilt eine gesonderte Schleuder. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.4. Auch für AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) gilt eine gesonderte Schleuder, beginnend bei der niedrigsten Abteilung. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.5. Für die Wiederaufnahme von nach § 2 Abs.1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs.2 FGG a.F. ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren (von Amts wegen oder auf Antrag) wird in der Familienabteilung eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.6. Von Amts wegen werden monatlich jeweils die 75 ältesten der nach § 2 Abs.1 S.2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren aufgenommen. Die Verteilung erfolgt über die Schleuder.

2.3. Sonderzuständigkeit

2.3.1. Abteilung 24 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Familiensachen. Soweit Abteilung 24 eine nicht anderweitig geregelte Familiensache übernimmt, erfolgt eine Anrechnung auf die allgemeine Schleuder.

3. Straf- und Jugendsachen

3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen:

3.1.1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens des in der Anklage oder Antragsschrift genannten Angeschuldigten bzw. Beschuldigten oder Verurteilten. In Strafsachen ist bei einem Namenswechsel der Zeitpunkt des Anklage-/ Strafbefehlseinganges maßgebend. Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend das erste Wort, und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt (bei Ziffern gilt der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer).

Es bleiben jedoch Artikel, Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung i. G., Innung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein oder andere Hinweise auf eine Rechtsform.

3.1.2. Richten sich in Strafverfahren gegen Erwachsene die Anklage oder Antragsschrift gleichzeitig gegen mehrere Angeschuldigte/Beschuldigte, so ist die Abteilung zuständig, die für den ältesten in der Anklageschrift aufgeführten Angeschuldigten/Beschuldigten zuständig ist.

3.1.3. In Jugendschöffengerichts-, Jugendeinzelrichtersachen sowie für jugendrichterliche Ermahnungen ist die Abteilung zuständig, die für den jüngsten in der Anklageschrift oder Antragschrift genannten Jugendlichen oder Heranwachsenden zuständig ist.

3.1.4. Gehen in Jugend- oder Erwachsenenstrafverfahren in einer Sache Anklageschrift und Strafbefehlsantrag ein, ist für die Zuständigkeit die Anklageschrift maßgebend.

3.1.5. Bei gleichzeitig gegen juristische Personen bzw. Personenvereinigungen und deren Organe sich richtende Verfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jeweiligen Organs. Im Übrigen begründet das zuerst eingegangene Verfahren, sei es gegen das Organ oder die juristische Person bzw. Personenvereinigung gerichtet, auch die Zuständigkeit für das nachfolgende Verfahren.

3.1.6. Ist der nach der Buchstabenverteilung eigentlich zuständige Richter an dem Vorsitz gem. § 28 Abs.2 DRiG gehindert (erweitertes Schöffengericht), so ist der jeweilige Vertreter zuständig und das Verfahren bei diesem einzutragen.

3.1.7. Eine einmal begründete Zuständigkeit wird durch Abtrennung einzelner Verfahren grundsätzlich nicht berührt. Allerdings hat die für den verbleibenden Angeklagten geltende Buchstabenverteilung Vorrang, soweit noch weitere Verfahren in der für den Buchstaben zuständigen Abteilung anhängig sind.

3.1.8. Beim Übergang vom OWi- in das Strafverfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des OWi-Richters.

Entscheidungen über Anträge von Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten trifft in hier anhängigen/ hier anhängig gewesenen Verfahren der zuständige Richter, im Übrigen der Ermittlungsrichter.

3.1.9. Die Zuständigkeit für Entscheidungen im selbständigen Einziehungsverfahren nach §§ 440 ff. StPO richtet sich nach der geltenden Buchstabenverteilung. Bei unbekanntenen Personen regelt sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U.

3.1.10. Auch die Zuständigkeit bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung richtet sich nach der allgemeinen Buchstabenzuständigkeit.

3.1.11. Sämtliche Vollstreckungen in Jugendarrestsachen fallen in die Zuständigkeit der Jugendstrafabteilung 391. Die Buchstabenregelung greift insoweit nicht.

3.1.12. Die Zuständigkeit für Ermittlungssachen richtet sich nach dem Eingang der Sache beim Amtsgericht und besteht bis zur abschließenden Entscheidung. Maßgeblich ist der Eingang beim Gericht, d.h. auch nach Dienstschluss eingehende Anträge per Fax oder Nachbriefkasten gelten noch als Eingänge der Woche, Anträge die an Samstagen oder Sonntagen eingehen, gelten als Eingänge der nächsten Woche. Folgesachen unter demselben Js-Aktenzeichen sowie Nachfolgeanträge in einer anhängigen Haftsache verbleiben unabhängig vom Eingang in der einmal begründeten Zuständigkeit.

3.2. Bußgeldsachen

3.2.1. Die Bußgeldverfahren werden nach dem sogenannten Schleuderverfahren dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach - beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer - am 01. Januar mit der Nummer 1 den Abteilungen zugeteilt werden, und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. vier oder sieben) jeweils bei der Zuteilung aussetzen bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

auf die Abteilung 380 (Schölzel) entfallen jeweils 7 Eingänge

auf die Abteilung 381 (Liebsch) entfallen jeweils 10 Eingänge

auf die Abteilung 382 (Aschmann) entfallen jeweils 4 Eingänge

3.2.2. Für die Erzwingungshaftsachen gilt eine gesonderte Schleuder.

Die ab dem 01.10.2014 eingetragenen Erzwingungshaftsachen werden unter den Strafabteilungen 302, 303, 304, 321, 322, 330, 340, 350, 361 dergestalt verteilt, dass jeweils 10 Eingänge der Reihe nach den Strafabteilungen – beginnend mit der Strafabteilung 302 – zugeteilt werden.

Für die bereits bis zum 01.10.2014 eingetragenen Erzwingungshaftsachen der Abteilung 381 ist Herr PräSAG Weber zuständig.

Für die bereits bis zum 01.10.2014 eingetragenen Erzwingungshaftsachen der Abteilung 380 ist Frau Ri'in AG Westerhoff zuständig.

4. Bewährungs- (BRs) und Vollstreckungssachen (VRJs)

4.1. Bei BRs-Sachen und VRJs-Sachen (einschließlich der an das Amtsgericht Halle (Saale) abgegebenen Sachen) richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Buchstabenverteilung. Für Stellungnahmen zu Gnadengesuchen ist der Richter zuständig, der die damalige Verurteilung ausgesprochen hat. Sollte dieser Richter nicht mehr am Amtsgericht tätig sein, richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Buchstabenverteilung.

4.2. Bei einem ausdrücklich angeordneten Verfahrensübergang auf eine andere Abteilung gehen in Erwachsenenstrafsachen auch die Bewährungssachen mit über.

4.3. In Jugendbewährungs- und Jugendvollstreckungssachen bleibt die Abteilung zuständig, durch die die zu vollstreckende Entscheidung erging. Die Bewährungsaufsicht über Erwachsene und über nach

Erwachsenenrecht verurteilte Heranwachsende, sobald diese erwachsen worden sind, führt der jeweilige Strafrichter.

5. Insolvenzabteilung

5.1. Die Registrierung der eingehenden Insolvenzanträge durch Vergabe der Endnummern 0 – 9 im Turnusverfahren erfolgt nach ihrem zeitlichen Eingang (Datum und Uhrzeit). Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sind die Anträge nach alphabetischer Ordnung einzutragen, wobei bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens und bei Firmenbezeichnungen der Anfangsbuchstabe entscheidend ist (gilt auch für Zahlen, z.B. bei der 1, 2, 3 GmbH das E). Sollten Anträge eingehen, auf denen die Uhrzeit nicht vermerkt ist, so sind diese nach den Anträgen, auf denen die Uhrzeit vorhanden ist, in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

5.2. In Insolvenzantragsverfahren werden alle Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der zuerst eingegangene Antrag fällt. Bei der Umtragung eines IK-Verfahrens in das IN-Register und umgekehrt bleibt der vor der Umtragung zuständige Richter für das Verfahren auch weiterhin zuständig.

5.3. Antragsverfahren über das Vermögen zweier oder mehrerer Schuldner, die wegen Gleichheit einer Person der Vertretungsorgane in engem Zusammenhang stehen, werden als Verfahren im Sinne von 5.2. behandelt.

5.4. Anträge, die gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine GmbH, eine OHG, eine KG, eine Partnerschaft, eine EWIV gerichtet sind, sowie Anträge gegen deren Geschäftsführer/Gesellschafter/Partner/Mitglieder, werden von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der erste jeweilige Antrag gefallen ist.

5.5. Ziff. 5.2. – 5.4. gelten nicht in Verfahren, in denen eine Rücknahme oder ein verfahrensbeendender Beschluss (z. B. eine Abweisung als unzulässig, unbegründet oder mangels Masse oder eine Eröffnung) unterschrieben und bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

6. Ablehnungsgesuche

In Fällen von begründeten Ablehnungsgesuchen übernimmt die Abteilung des Vertreters das Verfahren in eigene Zuständigkeit.

6.1. Zivilsachen

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs.2 ZPO ist jeweils folgende Abteilung in Zivilsachen für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig:

Abteilung 91 für Verfahren der Abteilung 122 und umgekehrt,
Abteilung 92 für Verfahren der Abteilung 102,
Abteilung 94 für Verfahren der Abteilung 97 und umgekehrt,
Abteilung 95 für Verfahren der Abteilung 99 und umgekehrt,
Abteilung 95 auch für Verfahren der Abteilung 90,
Abteilung 96 für Verfahren der Abteilung 105 und umgekehrt,
Abteilung 97 für Verfahren der Abteilung 104,
Abteilung 98 für Verfahren der Abteilung 106 und umgekehrt,
Abteilung 99 für Verfahren der Abteilung 120,
Abteilung 122 für Verfahren der Abteilung 92.

6.2. Familiensachen

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs.2 ZPO ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jeweils folgende Abteilung in Familiensachen zuständig:

Abteilung 22 für Verfahren der Abteilung 27 und umgekehrt,
Abteilung 22 für Verfahren der Abteilung 21,
Abteilung 23 für Verfahren der Abteilung 24 und umgekehrt,

Abteilung 26 für Verfahren der Abteilung 28 und umgekehrt,
Abteilung 26 auch für Verfahren der Abteilung 29,
Abteilung 21 für Verfahren der Abteilung 20.

6.3. Strafsachen

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach § 27 Abs.3 StPO für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch und bei Zurückverweisungen an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Halle (Saale) (u.a. §§ 210, 328, 354, 408 Abs.2 StPO) ist jeweils die folgende Abteilung in Strafsachen zuständig:

Abteilung 300 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 360 und umgekehrt,
Abteilung 301 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 395, 396, 397,398
Abteilung 302 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 304 und umgekehrt,
Abteilung 303 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 310 und umgekehrt,
Abteilung 320 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 321 und umgekehrt,
Abteilung 322 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 361 und umgekehrt,
Abteilung 322 ist zuständig auch für Verfahren der Abteilung 323,
Abteilung 323 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 301
Abteilung 330 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 350,
Abteilung 340 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 330,
Abteilung 340 ist zusätzlich zuständig für Verfahren der Abteilung 391,
Abteilung 350 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 340,
Abteilung 370 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 390 und umgekehrt,
Abteilung 380 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 381,
Abteilung 381 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 382,
Abteilung 382 ist zuständig für Verfahren der Abteilung 380.

36.4. Insolvenzabteilung

Richterin am Amtsgericht Fischer ist für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Fölsing zuständig und umgekehrt.

Richterin am Amtsgericht Lampert-Malkoc ist für Verfahren von Herrn Richter am Amtsgericht Brünninghaus zuständig und umgekehrt.

6.5. Grundsätzliche Bestimmung

In den übrigen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des geschäftsplanmäßigen Vertreters.

7. Richterlicher Bereitschaftsdienst

7.1. Umfang

Der Bereitschaftsrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren Geschäfte (Eilfälle) der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg außerhalb der üblichen Dienstzeiten dieser Amtsgerichte, insbesondere:

1. Durchsuchungsanordnungen,
2. Haftbefehle (Erlass, Verkündung),
3. Unterbringungsentscheidungen nach dem PsychKG-LSA,
4. Abschiebehaftentscheidungen,
5. sonstige Freiheitsentziehungen (z. B. nach § 38 SOG LSA oder gemäß Infektionsschutzgesetz),
6. einstweilige Anordnung in Unterbringungsverfahren des Familien- und des Vormundschaftsgerichts,

7. Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren gemäß §§ 916 ff. ZPO,

wenn der geschäftsplanmäßig zuständige Richter verhindert oder sonst nicht erreichbar ist.

7.2. Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten sind:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Dienstag, auch vor Feiertagen von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Freitag und an Arbeitstagen vor Feiertagen (außer Dienstag) von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag von 8.30 Uhr bis 21.00 Uhr

7.3. Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters

7.3.1. Während der Bereitschaftszeiten ist der Bereitschaftsrichter unter der Rufnummer des Bereitschaftshandys erreichbar.

7.3.2. Es ist sicherzustellen, dass die folgenden Stellen:

- Dezernat Einsatz der PD Sachsen-Anhalt Süd Tel.-Nr.: 224-0 (Vermittlung)
- Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20 Tel.-Nr.: *nicht veröffentlicht*
- Staatsanwaltschaft Halle: Tel.-Nr.: *nicht veröffentlicht*

den Bereitschaftsrichter erreichen können.

Der Kontakt zu den übrigen Dienststellen (Amtsarzt, Ausländeramt, Jugendamt, Ordnungsamt) kann über das Dezernat Einsatz der Polizei hergestellt werden. Diese Stellen werden ihrerseits Eilfälle an die PD Sachsen-Anhalt Süd weitermelden.

7. 4. Bereitschaftsplan

Der Bereitschaftsplan beruht wegen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Merseburg (§ 22 c GVG) auf einer Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts Halle. Der zuständige Bereitschaftsrichter ergibt sich aus dem als Anhang II gekennzeichneten Bereitschaftsplan.

7.5. Vertretung

7.5.1. Ist ein Richter gehindert, den Eildienst wahrzunehmen oder ist zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich, ist der in der Liste folgende Richter des Amtsgerichts Halle (Saale) zuständig. Im ersten Fall tritt der verhinderte Richter zum nächstmöglichen Termin an die Stelle des Vertreters. Der Vertretungsfall ist sofort der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die weitere Vertretung im richterlichen Bereitschaftsdienst erfolgt ohne Berücksichtigung von Sachgebieten (Vertretungskreisen) nach der alphabetischen Reihenfolge der Richter, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem bereitchaftsplanmäßigen zuständigen Richter.

7.5.2. Wird ein Richter versetzt, abgeordnet oder anderweitig zugewiesen und tritt gleichzeitig ein anderer an seine Stelle, so nimmt dieser in der Liste des Bereitschaftsdienstes die Stelle des ausgeschiedenen Richters ein.

8. Besonders beschleunigte Verfahren

Für sämtliche Entscheidungen im besonders beschleunigten Verfahren einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gem. § 127 b StPO sind, soweit der Beschuldigte dem Gericht noch am Tattag oder dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird, folgende Richter zuständig:

- | | | |
|---------------|-------------------------|-----------------------|
| - Montag: | Aschmann | Vertreter: Schölzel |
| - Dienstag: | Petersen | Vertreter: Dancker |
| - Mittwoch: | v. Bennigsen-Mackiewicz | Vertreter: Westerhoff |
| - Donnerstag: | Dancker | Vertreter: Petersen |

Maßgebend für die Zuständigkeit, die bis zur endgültigen Erledigung bestehen bleibt, ist der Eingang der Antragschrift. Die Regelung "bis zur endgültigen Erledigung" gilt auch dann, wenn die Entscheidung in beschleunigten Verfahren nach § 419 Abs. 3 StPO abgelehnt und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird.

Erlässt der Eilrichter am Wochenende einen Haftbefehl nach § 127 b StPO, richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Buchstabenverteilung.

Bei Verhinderung auch des Vertreters gilt der Vertretungskreis (s. Anhang I), beginnend mit dem Richter nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen Richter.

B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige

I. Zivilsachen

1. Zivilprozesssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
90 <i>(Rechtshilfesachen in Zivilsachen)</i>	Riebenstahl	Linné
91 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Brünninghaus	Fölsing
92	Engelhard	Linné
94	Linné	Engelhard
95	Puls	Fischer
96 <i>(einschließlich Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete)</i>	Rubner	Kerner
97	Kerner	Leske
98	Leske	Rubner
99	Riebenstahl	Kolbig
102	Fischer	Puls
104 <i>(einschließlich aller Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete)</i>	Kolbig	Riebenstahl

<i>und Urheberrechtssachen)</i>		
105 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Lampert-Malkoc	Brünninghaus
106	Fölsing	Lampert-Malkoc
120 (WEG)	Puls	Kolbig
122 (WEG)	Kolbig	Puls

Abteilung 106 übernimmt zum 01.01.2015 die 30 ältesten nicht terminierten Verfahren der Abteilung 102 seit dem 01.06.2014. Abteilung 102 erhält in den Monaten Januar und Februar 2015 keine Neueingänge.

2. Mahnsachen

Riebstahl	Vertreter: Linné
-----------	------------------

II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung

1. Familienverfahren

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
20 <i>(bis zum 09.05.2014 aufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren)</i>	Linné	Engelhard
21	Kochale	Niester
22	Reichardt	Stosch
23	Antrett	Gerth
24	Niester	Küsel
26	Küsel	Kochale
27	Gerth	Antrett
29 (Adoption)	Engelhard	Linné
28	Stosch	Reichardt

2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht)

Abteilung 70		
Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
A, C, D, E, F, I, L, M, T, O, Q, U, V	Gottfried	Schulte

B, H, K	Brocks	Hoffmann
G, J, N, P	Schulte	Gottfried
R, S, W, X, Y, Z	Hoffmann	Brocks

Soweit das Vormundschaftsgericht auch nach Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes zum 01.09.2009 noch zuständig ist (sog. Altverfahren), nehmen die Betreuungsrichter auch für die ihnen zugeteilten Buchstaben die Aufgaben des Vormundschaftsrichters wahr.

III. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs.5 ZPO und § 36 Abs.5 FamFG werden bestimmt:

- Ri in AG Fischer (Abteilung 108 AR)
- RiAG Niester (Abteilung 109 AR)
- RiAG Puls (Abteilung 110 AR)
- Ri in AG Stosch (Abteilung 111 AR)

Die Verfahren werden beginnend mit der Abteilung 108 AR unter den Güterichtern in der obigen Reihenfolge verteilt. Ri in AG Stosch und RiAG Niester vertreten sich gegenseitig und RiAG Puls und Frau Ri in AG Fischer vertreten sich gegenseitig. Soweit dem Güterichter eigene Verfahren zugeteilt werden, tritt für das Güteverfahren der Vertretungsfall ein.

IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzverfahren

1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in Forderungen und andere Vermögensrechte

Geschäfte der M-Abteilungen inklusive Anträge der Finanzämter auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 334 AO.

Geschäftsbereich	Richter/in	Vertreter
Geschäfte der M-Abteilung		
Endziffer 0-4	Puls	Fischer
Endziffer 5-9	Fischer	Puls

2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Vertragshilfesachen einschließlich der nach dem Kriegsfolgengesetz vom 05.11.1957 und Verteilungsverfahren

Kolbig	Vertreter:	Rubner
--------	------------	--------

3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 59		
Endziffer	Richter/in	Vertreter

1, 5	Fischer	Brünninghaus
0, 4 6,7,8	Fölsing Brünninghaus	Lampert-Malkoc Fischer
2,3,9	Lampert-Malkoc	Fölsing

V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen:

1. Schöffenwahlausschuss

Entscheidungen nach § 52 GVG (Streichung von der Schöffenliste) sowie Aufgaben des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses (§ 40 Abs.2 S.1 GVG, § 35 Abs.4 JGG) einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten :

Budtke	Vertreter: Westerhoff
--------	-----------------------

Entscheidungen nach § 54 GVG (Entbindung vom Schöffenamt an einzelnen Sitzungstagen) trifft der jeweilige Vorsitzende des Schöffen-/Jugendschöffengerichts.

2. Erwachsenenstrafsachen

2.1. Allgemeine Strafsachen

Schöffensachen, einschließlich erweiterter, Einzelrichterstrafsachen, Cs-Sachen und Privatklageverfahren sowie Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff StPO sowie Bewährungssachen.

Abteilung	Buchstaben	Richter	Vertreter
300	J, U, V, X, Y, Z	Weber	Budtke
301	L (ohne Ls)	Schölzel	Aschmann
302	B, L (nur Ls)	Dancker	Petersen
303	C, F, G, I, O	Sarunski	Pilz
304	D, N, R, A	Pilz	Sarunski
310	W, E	Petersen	Dancker
320	K, Q	Aschmann	Schölzel
322	H, P, T	Budtke	Weber
360	M	Westerhoff	von Bennigsen - Mackiewicz
361	S	von Bennigsen- Mackiewicz	Westerhoff

Die Abteilung 300 übernimmt die ältesten 20 nicht terminierten Verfahren der Abteilung 301. Für die bis zum 31.12.2014 terminierten Verfahren verbleibt es bei der bis zum 31.12.2014 geltenden Zuständigkeitsregelung des GVP 2014.

2.2. Erweitertes Schöffengericht

Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht

Schölzel	1. Vertreter: Fischer 2. Vertreter: Liebsch
----------	--

2.3. Wirtschaftssachen

Schöffensachen, einschließlich erweiterter, Einzelrichterstrafsachen, Cs-Sachen und Privatklageverfahren sowie Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO sowie Bewährungssachen betreffend die in § 74c Abs.1 Nr.1 bis 5a GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 261, 266a, 331 bis 336 StGB und die in § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 299 bis 301 StGB.

Die Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn in einer Anklage auch andere als die unter 1. genannten Straftaten angeklagt sind oder wenn in einer Anklage nur einem von mehreren Angeklagten Straftaten zu 1. vorgeworfen werden.

Abteilung	Buchstaben	Richter	Vertreter
321	A-K	Petersen	Dancker
323	L-Z	Dancker	Petersen

Für die bis zum 01.07.2014 terminierten Verfahren verbleibt es bei der bis zum 01.07.2014 geltenden Zuständigkeitsregelung des GVP 2013.

2.4. Ermittlungssachen

Für sämtliche Maßnahmen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche - insoweit als Jugendrichter handelnd- insbesondere:

- Haftentscheidungen
- Verkündung auswärtiger Haftbefehle
- Richterliche Entscheidungen gemäß SOG-LSA, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist
- Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen
- Entscheidungen gem. § 111a StPO
- DNA- Verfahren und Verfahren nach dem IdentfG
- Durchsuchungsanordnungen und Beschlagnahmen gem. §§ 94 ff. StPO
- Richterliche Vernehmungen in strafrechtlichen Rechtshilfeangelegenheiten und strafrechtlichen Ermittlungssachen
- Sämtliche Sachen aus dem Bereich Strafrecht, die im Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig geregelt sind

sind die Abteilungen

395 Pilz	Erster Vertreter: Sarunski, zweiter Vertreter: v. Bennigsen-M.
396 Westerhoff	Erster Vertreter: v. Bennigsen-M., zweiter Vertreter: Pilz
397 Sarunski	Erster Vertreter: Pilz, zweiter Vertreter: Westerhoff
398 v. Bennigsen-M.	Erster Vertreter: Westerhoff, zweiter Vertreter : Sarunski

im wöchentlichen Wechsel entsprechend des Anhangs III zum GVP zuständig.

Bei Verhinderung beider Vertreter, ist zuständig, wer am kommenden Wochenende Bereitschaftsdienst hat (siehe Anhang I.)

Für die bis zum 31.12.2014 eingegangenen Ermittlungssachen verbleibt es bei der bis zum 31.12.2014 geltenden Zuständigkeitsregelung des GVP 2014.

3. Jugendstrafsachen

Jugendschöffen-, Jugendstraf-, Ordnungswidrigkeits- und Erziehungshaftverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugend-BRs-, VRJs-Sachen (einschließlich Vollstreckungssachen anderer Gerichte nach §§ 82 ff JGG), jugendrichterliche Ermahnungen sowie Maßnahmen nach § 98 OWiG und Erziehungshaft bei Antragstellung durch Verwaltungsbehörden.

Die Zuständigkeit für Vollstreckungssachen anderer Gerichte richtet sich nach der geltenden Buchstabenverteilung.

Abteilung	Anfangsbuchstaben	Richter	Vertreter
330	C, G, H, L, M, P, St, U, Z Neueingänge C und P	Franke	Glomski
340	B, F, I, J (nur Ls), Q (nur Ls), Sch, W, X, Y	Glomski	Haag
350	A, D, E, K, N, O, R, S (ohne Sch und St), T, V, Altverfahren C und P	Haag	Franke
370	Q (ohne Ls)	Leske	Budtke
390	J (ohne LS)	Budtke	Leske
391	Jugendarrestsachen	Leske	Budtke

4. Bußgeldsachen

Sämtliche Sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 52, 62, 103 OWiG und 25 a Abs.3 StVO.

Ferner die ab dem 01.05.2010 eingegangenen Ordnungswidrigkeiten nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der daraus folgenden Vollstreckungsverfahren (§§ 91, 97, 98 OWiG). Insoweit handeln die Abteilungsrichter als Jugendrichter.

Abteilung	Richter	Vertreter
380	Schölzel	Aschmann
381	Liebsch	Schölzel
382	Aschmann	Liebsch

Die Abteilung 382 übernimmt die 90 jüngsten zum 01.10.2014 anhängigen nicht terminierten Verfahren der Abteilung 381 sowie die 60 jüngsten zum 01.10.2014 anhängigen nicht terminierten Verfahren der Abteilung 380.

Für die bis zum 31.12.2014 terminierten Verfahren verbleibt es bei der bis zum 31.12.2014 geltenden Zuständigkeitsregelung des GVP 2014.

VI. Urkundssachen nach dem FamFG aus allen Abteilungen mit Ausnahme von Beratungshilfesachen

Schulte (ohne Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter:	Niester
Westerhoff (nur Verfahren nach dem TranssexuellenG)	Vertreter:	Weber

VII. Grundbuchsachen

(einschl. Entscheidungen nach § 8 GrdstVUZeugnG)

Weber	Vertreter:	Niester
-------	------------	---------

VIII. Testaments-, Nachlass und Teilungssachen

Glomski	Vertreter:	Dancker
---------	------------	---------

IX. Landwirtschaftssachen:

Abt. 121 Rubner	Vertreter:	Dancker
-----------------	------------	---------

X. Abschiebehafthsachen:

Abt. 70 Sarunski	Vertreter:	Pilz
------------------	------------	------

XI. Beratungshilfe:

Abt. 103 Niester	Vertreter:	Kerner
------------------	------------	--------

Anhang I

Alphabetische Liste der Richter/Richterinnen nach Sachgebieten:

Die Liste wird im Laufe des Jahres bei Änderungen im richterlichen Geschäftsverteilungsplan automatisch angepasst.

A. Zivil-, Aufgebots- und Landwirtschaftssachen, Beratungshilfe

Richter am Amtsgericht	Brünninghaus
Vizepräsidenten des Amtsgerichts	Engelhard
Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Fölsing
Richter am Amtsgericht	Kerner
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richterin am Amtsgericht	Lampert-Malkoc
Richterin am Amtsgericht	Leske
Richterin am Amtsgericht	Linné
Richter am Amtsgericht	Niester
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Riebenstahl
Richterin am Amtsgericht	Rubner

B. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche Zuweisungssachen

Richterin am Amtsgericht	Brocks
Richter am Amtsgericht	Gottfried
Richterin am Amtsgericht	Hoffmann
Richterin am Amtsgericht	Schulte

C. Familiensachen

Richterin am Amtsgericht	Antrett
Richter am Amtsgericht	Gerth
Richterin am Amtsgericht	Kochale
Richterin am Amtsgericht	Küsel
Richterin am Amtsgericht	Linné
Richter am Amtsgericht	Niester
Richterin am Amtsgericht	Reichardt
Richterin am Amtsgericht	Stosch

D. Grundbuchsachen, Urkundssachen und Nachlass- und Teilungssachen

Richter am Amtsgericht	Dancker
Richter am Amtsgericht	Glomski
Richterin am Amtsgericht	Schulte
Präsident des Amtsgerichts	Weber
Richterin am Amtsgericht	Westerhoff

E. Zwangsvollstreckungssachen

Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richter am Amtsgericht	Puls

F. Insolvenzsachen

Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht

Brüninghaus
Fölsing
Lampert-Malkoc

G. Jugendstrafrecht

Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht

Budtke
Franke
Glomski
Haag
Leske

H. Erwachsenenstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Abschiebungshaft

Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Präsident des Amtsgerichts
Richterin am Amtsgericht

Aschmann
v. Bennigsen-Mackiewicz
Budtke
Dancker
Liebsch
Pilz
Petersen
Sarunski
Schölzel
Weber
Westerhoff

Anhang II

Dienstplan für den gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg-Querfurt vom 01.01. bis zum 31.12.2015:

Tage	Richter/in	Gericht
01.01.2015	Linné	Amtsgericht Halle (Saale)
02. bis 06.01.2015	Leske	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 11.01.2015	Reichardt	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 18.01.2015	Reichardt	Amtsgericht Halle (Saale)
19. bis 25.01.2015	Niester	Amtsgericht Halle (Saale)
26.01. bis 01.02.2015	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
02. bis 08.02.2015	Westerhoff	Amtsgericht Halle (Saale)
09. bis 15.02.2015	Glomski	Amtsgericht Halle (Saale)
16. bis 22.02.2015	Dancker	Amtsgericht Halle (Saale)
23.02. bis 01.03.2015	Dancker	Amtsgericht Halle (Saale)
02. bis 08.03.2015	Petersen	Amtsgericht Halle (Saale)
09. bis 15.03.2015	Mertens	Amtsgericht Merseburg
16. bis 22.03.2015	Seidl	Amtsgericht Merseburg
23. bis 29.03.2015	Kawa	Amtsgericht Merseburg
30.03. bis 05.04.2015	Scholz	Amtsgericht Merseburg
06. bis 12.04.2015	Kern	Amtsgericht Merseburg
13. bis 19.04.2015	Fassian	Amtsgericht Merseburg
20. bis 26.04.2015	Steger	Amtsgericht Merseburg
27.04. bis 03.05.2015	Weichert	Amtsgericht Merseburg
04. bis 10.05.2015	Dr. Hammerschmidt	Amtsgericht Merseburg
11. bis 17.05.2015	Kollewe	Amtsgericht Merseburg
18. bis 24.05.2015	Loewenstein	Amtsgericht Merseburg
25.05. bis 31.05.2015	Kollewe	Amtsgericht Merseburg
01. bis 07.06.2015	Lampert-Malkoc	Amtsgericht Halle (Saale)
08. bis 14.06.2015	Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
15. bis 21.06.2015	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
22. bis 28.06.2015	Kolbig	Amtsgericht Halle (Saale)
29.06. bis 05.07.2015	Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
06. bis 12.07.2015	Fölsing	Amtsgericht Halle (Saale)
13. bis 19.07.2015	Von Bennigsen-M.	Amtsgericht Halle (Saale)
20. bis 26.07.2015	Haag	Amtsgericht Halle (Saale)
27.07. bis 02.08.2015	Haag	Amtsgericht Halle (Saale)
03. bis 09.08.2015	Engelhard	Amtsgericht Halle (Saale)
10. bis 16.08.2015	Engelhard	Amtsgericht Halle (Saale)
17. bis 23.08.2015	Sarunski	Amtsgericht Halle (Saale)
24. bis 30.08.2015	Frank	Amtsgericht Halle (Saale)
31.08. bis 06.09.2015	Aschmann	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 13.09.2015	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
14. bis 20.09.2015	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
21. bis 27.09.2015	Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
28.09. bis 04.10.2015	Antrett	Amtsgericht Halle (Saale)
05. bis 11.10.2015	Gerth	Amtsgericht Halle (Saale)
12. bis 18.10.2015	Weber	Amtsgericht Halle (Saale)

19. bis 25.10.2015	Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
26.10. bis 01.11.2015	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
02. bis 08.11.2015	Kerner	Amtsgericht Halle (Saale)
09. bis 15.11.2015	Weber	Amtsgericht Halle (Saale)
16. bis 22.11.2015	Hoffmann	Amtsgericht Halle (Saale)
23. bis 27.11.2015	Franke	Amtsgericht Halle (Saale)
28.11. bis 06.12.2015	Lampert-Malkoc	Amtsgericht Halle (Saale)
07. bis 13.12.2015	Pilz	Amtsgericht Halle (Saale)
14. bis 20.12.2015	Gottfried	Amtsgericht Halle (Saale)
21. bis 23.12.2015	Schulte	Amtsgericht Halle (Saale)
24.12.2015	Brünninghaus	Amtsgericht Halle (Saale)
25.12.2015	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
26.12.2015	Kochale	Amtsgericht Halle (Saale)
27. bis 30.12.2015	Budtke	Amtsgericht Halle (Saale)
31.12.2015	Liebsch	Amtsgericht Halle (Saale)

Anhang III

Zuständigkeit für Ermittlungssachen:

1. KW	Westerhoff	28. KW	Pilz
2. KW	Sarunski	29. KW	Westerhoff
3. KW	v. Bennigsen-M.	30. KW	Sarunski
4. KW	Pilz	31. KW	v. Bennigsen-M.
5. KW	Westerhoff	32. KW	Sarunski
6. KW	Sarunski	33. KW	Westerhoff
7. KW	v. Bennigsen-M.	34. KW	Pilz
8. KW	Pilz	35. KW	v. Bennigsen-M.
9. KW	Sarunski	36. KW	Pilz
10. KW	Westerhoff	37. KW	Westerhoff
11. KW	v. Bennigsen-M.	38. KW	Sarunski
12. KW	Pilz	39. KW	v. Bennigsen-M.
13. KW	Westerhoff	40. KW	Pilz
14. KW	Sarunski	41. KW	Westerhoff
15. KW	v. Bennigsen-M.	42. KW	Sarunski
16. KW	Pilz	43. KW	v. Bennigsen-M.
17. KW	Westerhoff	44. KW	Pilz
18. KW	Sarunski	45. KW	Westerhoff
19. KW	v. Bennigsen-M.	46. KW	Sarunski
20. KW	Pilz	47. KW	v. Bennigsen-M.
21. KW	Sarunski	48. KW	Pilz
22. KW	Westerhoff	49. KW	Westerhoff
23. KW	v. Bennigsen-M.	50. KW	Sarunski
24. KW	Pilz	51. KW	v. Bennigsen-M.
25. KW	Westerhoff	52. KW	Pilz
26. KW	Sarunski	53. KW	Westerhoff
27. KW	v. Bennigsen-M.		

Halle, den 12.12.2014

Weber

v. Bennigsen-Mackiewicz

Budtke

Dancker

Gerth

Leske

Brünninghaus

Reichardt

Westerhoff